



Studierendenrat der
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Honorarvertrag

Zwischen dem

Arbeitskreis
des Studierendenrates der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 7, 06099 Halle (Saale)
vertreten durch dessen Sprecher*in

-genannt Auftraggeber

und

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Stadt _____

Telefon _____

- nachfolgend Auftragnehmer/in genannt

wird die folgende vertragliche Vereinbarung getroffen:

Für _____

am _____

im _____

erhält der/die Auftragnehmer/in das vereinbarte Honorar in Höhe von _____
oder Fahrtkosten in Höhe von _____.

- Vorstehender Betrag hat der/die Auftragnehmer/in erhalten. Der Betrag wurde vom Auftraggeber vorverauslagt und ist auf die nachfolgende Bankverbindung zu überweisen.
- Der vorstehende Betrag ist auf die nachfolgende Bankverbindung zu überweisen.

Bankverbindung

Kontoinhaber/in _____

IBAN _____

BIC _____

Kreditinstitut _____

§ 1 Nebenkosten

Nebenkosten für Sachmittel, Material, Steuern, Reisekosten etc. sind von dem vereinbarten Honorar umfasst. Der/Die Auftragnehmer/in ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, seine/ihre Nebenkosten nachzuweisen.

§ 2 Nebenpflichten

Der/Die Auftragnehmer/in erhält die Möglichkeit, falls dies zur Erledigung der genannten Aufgaben erforderlich ist, die Einrichtungen des Studierendenrates in erforderlichem Umfang zu benutzen.

§ 3 Haftung

Der Auftraggeber haftet - außer im Falle vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhaltens seiner Bediensteten - nicht für Schäden, die dem/der Auftragnehmer/in oder aus Anlass der Ausführung des Vertrages entstehen. Der Auftraggeber gewährt dem/der Auftragnehmer/in keinen Versicherungsschutz.

§ 4 Verspätete Dienstleistung, Kündigung

Ein Kündigungsrecht steht beiden Vertragsteilen nur aus wichtigem Grund zu. Im Übrigen gelten die §§ 649, 643 BGB.

§ 5 Urheberrecht, Veröffentlichungen

Der Auftraggeber erhält ein ausschließliches, übertragbares und unbeschränktes Nutzungsrecht an etwaigen im Rahmen der oben genannten Tätigkeit des/der Auftragnehmer/in erstellten Werkleistungen.

§ 6 Nebentätigkeitsgenehmigung, Steuern

Dem/Der Auftragnehmer/in obliegt es selbst, eine evtl. erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung seines/ihrer Dienstherrn oder Arbeitgebers einzuholen und ferner den Werklohn den Finanzbehörden zur Versteuerung anzumelden. Der Auftraggeber ist nach § 11 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGB1. I 1993, s. 1554) verpflichtet, die Finanzbehörden über den Werklohn zu unterrichten.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Ein Arbeitsverhältnis mit dem Studierendenrat wird durch diesen Vertrag nicht begründet. In der Gestaltung der Bearbeitungszeit ist der Auftragnehmer frei.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Halle (Saale), den

Auftraggeber

Auftragnehmer/in